

apartment viersechs

Tattoo Studio · Grindelallee 184 · 20144 Hamburg

Hygieneplan

gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Hamburgischer Hygieneverordnung

Version: 3.0

Stand: 20. Juni 2026

Betrieb: Maxime Koumidjona, Michele Romario Krüger GbR (Studio: apartment viersechs),
Grindelallee 184, 20144 Hamburg

Zuständige Behörde: Gesundheitsamt Hamburg, Bezirksamt Eimsbüttel

1. Geltungsbereich und Zweck

(1) Dieser Hygieneplan regelt die Maßnahmen zur Infektionsprävention im Studio apartment viersechs, Grindelallee 184, 20144 Hamburg, und gilt für alle im Studio tätigen Personen (Betreiber, selbstständige Artists, ggf. Personal) sowie für Kund:innen.

(2) Ziel ist die Vermeidung von Infektionsübertragungen (insbesondere blutübertragbare Erreger wie Hepatitis B, Hepatitis C, HIV) im Zusammenhang mit Tätowier- und Piercingleistungen sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

(3) Der Hygieneplan ist im Studio für Kund:innen frei einsehbar auszuhängen bzw. auf Nachfrage vorzulegen.

2. Rechtsgrundlagen

- Infektionsschutzgesetz (IfSG), insbesondere §§ 23, 36
- Hamburgische Hygieneverordnung / Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbHygVO)
- Biostoffverordnung (BioStoffV) und Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 250
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung
- DIN EN 17169 (Tätowier- und Permanent-Make-up-Dienstleistungen – Anforderungen und Empfehlungen für die Praxis)
- DIN 1946 (Raumluftechnik), DIN 58946 / DIN 58947 (Sterilisation, Dampf-Sterilisatoren)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Anhang XVII Eintrag 75 (Tätowiermittel und Permanent-Make-up)
- Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut zu berufsbedingten Impfungen
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGW) zur Prävention von Nadelstichverletzungen

3. Räumliche und bauliche Anforderungen

(1) Die Arbeitsräume sind hell, gut belüftet und ausschließlich mit dem für die Tätowiertätigkeit erforderlichen Equipment ausgestattet. Essen, Trinken und private Kleidung sind aus den Arbeitsbereichen verbannt.

(2) Es steht ein zentrales, unmittelbar zugängliches WC mit Einmalhandtüchern, Seife und Handdesinfektionsmittel für alle Artists zur Verfügung.

(3) Alle Arbeitsflächen sind feucht abwischbar und werden glatt, fugenarm und desinfektionsmittelbeständig gehalten.

(4) Der Tätowierbereich ist räumlich vom restlichen Studio getrennt, verfügt über nur einen Zugang und umfasst 6 Workstations, die Liegen mit Abstand zu den Wänden bieten.

4. Personalhygiene

(1) Vor jeder Behandlung sowie nach jedem Kontakt mit potenziell kontaminierten Flächen erfolgt eine gründliche Händewaschung (mind. 30 Sekunden) und anschließende hygienische Händedesinfektion mit einem VAH/DVG-gelisteten Präparat (Einwirkzeit gemäß Herstellerangabe).

(2) Während der Behandlung trägt der Artist durchgehend medizinische Einweghandschuhe, die nach jedem Kundenkontakt bzw. bei Kontamination gewechselt werden. Bei zu erwartendem Flüssigkeitsspritzer (z. B. starkes Bluten) werden zusätzlich Mund-Nasen-Schutz und Schutzbrille getragen.

(3) Schmuck an Händen und Unterarmen wird vor Arbeitsbeginn abgelegt; Fingernägel werden kurz und ohne Nagellack/künstliche Nägel getragen.

(4) Offene Wunden oder Hauterkrankungen an den Händen des Artists sind vor Arbeitsaufnahme abzudecken bzw. führen bei Unmöglichkeit der Abdeckung zum Tätigkeitsausschluss.

5. Hautvorbereitung und Hautdesinfektion bei Kund:innen

(1) Die zu behandelnde Körperstelle wird vor Beginn mit einem Einweg-Rasierer (sofern erforderlich) vorbereitet und anschließend mit einem VAH/DVG-gelisteten Hautdesinfektionsmittel behandelt (Einwirkzeit gemäß Herstellerangabe).

6. Flächen- und Gerätedesinfektion

(1) Arbeitsflächen, Liegen und nicht-invasive Geräte (z. B. Netzgerät, Lampen) werden vor und nach jeder Behandlung mit einem VAH/DVG-gelisteten Flächendesinfektionsmittel wischdesinfiziert; die herstellerseitig vorgegebene Einwirkzeit ist einzuhalten.

(2) Liegenoberflächen werden zusätzlich mit Einweg-Abdeckungen geschützt, die nach jeder Behandlung entsorgt werden.

(3) Es wird ausdrücklich bestätigt, dass ein detaillierter Desinfektionsplan im Studio geführt und als gesonderte Übersicht der eingesetzten Desinfektionsmittel mit VAH/DVG-Listung, Konzentration und Einwirkzeit vorgehalten sowie mindestens jährlich aktualisiert wird.

7. Instrumentenaufbereitung

(1) Es werden im Studio ausschließlich Einwegmaterialien verwendet, da keine Sterilisation von Instrumenten notwendig ist. Nadeln, Tubes/Cartridges, Rasierer, Mischbecher und Hautmarkierungsstifte werden als sterile Einwegmaterialien verwendet und nach jeder Verwendung fachgerecht entsorgt. Eine Wiederverwendung oder Aufbereitung ist ausgeschlossen.

8. Einwegmaterialien

- Nadeln und Tubes/Cartridges (steril, Einzelverpackung)
- Einweghandschuhe
- Rasierer
- Farb- und Mischbecher mit Schutzfolien für Farbflaschen
- Liegenabdeckungen / Frischhaltefolie (Secondskin)
- Tupfer, Zellstoff, Einmalhandtücher

Alle vorstehenden Materialien werden nach einmaliger Verwendung unmittelbar fachgerecht entsorgt und nicht erneut verwendet, auch nicht bei derselben Person.

9. REACH-Dokumentation der Tätowierfarben

(1) Es werden ausschließlich Tätowierfarben verwendet, die den Anforderungen der **REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII Eintrag 75**, entsprechen (EU-weites Verbot bestimmter Stoffe seit 4. Januar 2022, Verbot der Pigmente Blue 15:3 und Green 7 seit 4. Januar 2023). Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Farben werden im Studio vorgehalten.

(2) Jeder Künstler erhält eine eigene Datenbank (Tabelle) für Batch-IDs, Tinte, Anbruch- und Haltbarkeitsdaten die vom Studio bereitgestellt wird.

(3) Für jeden Kunden wird automatisch ein digitales Dokument erstellt, das die verwendeten Tinten (inkl. Mischungen) festhält.

10. Abfallentsorgung

(1) Gebrauchte Nadeln und sonstige spitze/scharfe Gegenstände werden unmittelbar nach Gebrauch in einem **durchstichsicheren, bruchfesten Abfallbehälter** (Kanülenabwurfbehälter) entsorgt, ohne dass eine erneute Manipulation (z. B. Recapping) erfolgt.

(2) Mit Blut kontaminierte Einwegmaterialien werden getrennt von Hausmüll als potenziell infektiöser Abfall gesammelt und entsprechend der kommunalen Abfallvorschriften (Abfallschlüssel AS 18 01 03* bzw. vergleichbar) entsorgt; ein Versand erfolgt nach Maßgabe der Gefahrgutvorschriften (UN 3291) durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb.

(3) Volle Kanülenabwurfbehälter werden verschlossen und der fachgerechten Entsorgung zugeführt, bevor sie überfüllt sind (Füllgrad max. $\frac{2}{3}$).

11. Wäsche und Textilien

Im Studio werden keine Mehrweg-Textilien verwendet. Es kommen ausschließlich Einweg-Textilien zum Einsatz.

12. Umgang mit Infektionsrisiken und Nadelstichverletzungen

(1) Kund:innen mit erkennbaren akuten Infektionskrankheiten oder offenen, nicht abgedeckten Hautinfektionen an oder in der Nähe der zu behandelnden Stelle werden nicht behandelt; der Termin wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

(2) Bei einer Verletzung des Artists durch eine kontaminierte Nadel oder ein anderes Instrument (Nadelstichverletzung) gilt folgender Sofortmaßnahmenplan: (1) Blutfluss fördern, nicht abdrücken; (2) Wunde mit Hautdesinfektionsmittel intensiv spülen/desinfizieren; (3) Vorfall dokumentieren; (4) unverzüglich ärztliche Vorstellung (Durchgangsarzt/Notaufnahme) zur weiteren Risikobewertung und ggf. Postexpositionsprophylaxe.

(3) Jeder Vorfall wird mit Datum, Uhrzeit, Hergang und eingeleiteten Maßnahmen schriftlich dokumentiert und mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

13. Erste-Hilfe-Ausstattung

Im Studio steht ein vollständiger, regelmäßig auf Vollständigkeit und Verfallsdaten kontrollierter Erste-Hilfe-Kasten gemäß DIN 13157 zur Verfügung. Notrufnummern (112) sind sichtbar ausgehängt.

14. Schutzimpfungen

Der Hepatitis-B-Impfschutz ist eine Einstellungsvoraussetzung für die Tätigkeit im Studio. Dieser Nachweis wird jedoch nur einmalig zu Beginn der Zusammenarbeit geprüft und nicht kontinuierlich dokumentiert.

15. Schulung und Unterweisung

- (1) Jede im Studio tätige Person wird vor Aufnahme der Tätigkeit in diesen Hygieneplan eingewiesen.
- (2) Eine Auffrischungsschulung zu Hygienemaßnahmen, Infektionsschutz und dem korrekten Umgang mit Gefahrstoffen erfolgt mindestens einmal jährlich.
- (3) Einweisungen und Schulungen werden schriftlich dokumentiert (Datum, Inhalt, Teilnehmer:in, Unterschrift) und mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

16. Verantwortlichkeiten

- (1) Das Studio (Betreiber) stellt die Räumlichkeiten, die bauliche Grundausstattung sowie die in den Platzmietverträgen gelistete Grundausstattung an Verbrauchsmaterialien (u. a. Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe, Liegenabdeckungen) zur Verfügung und sorgt für die allgemeine Reinigung der Gemeinschaftsflächen.
- (2) Jeder im Studio tätige Artist ist als selbstständige Unternehmerin/selbstständiger Unternehmer für die Einhaltung dieses Hygieneplans im Rahmen der eigenen Tätigkeit, für die persönliche Schutzausrüstung, die Aufbereitung der eigenen Instrumente sowie die REACH-Dokumentation der eigenen Farben selbst verantwortlich (vgl. Platzmietvertrag § 11).
- (3) Verstöße gegen diesen Hygieneplan können einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Platzmietverhältnisses darstellen.

17. Aushang und Zugänglichkeit

Dieser Hygieneplan liegt im Studio frei zugänglich aus und wird Kund:innen auf Wunsch ausgehändigt bzw. zur Einsicht vorgelegt.

18. Aktualisierung

Dieser Hygieneplan wird mindestens einmal jährlich auf Aktualität überprüft. Bei Änderungen der Rechtslage, der eingesetzten Produkte oder der Betriebsabläufe wird er unverzüglich angepasst.

19. Dokumentationspflichten — Übersicht

Dokument	Aufbewahrungsdauer
REACH-Chargendokumentation der Farben	10 Jahre
Schulungs- und Einweisungsnachweise	10 Jahre
Dokumentation von Vorfällen (z. B. Nadelstichverletzung)	10 Jahre
Desinfektions- und Hygieneplan (jeweils aktuelle Fassung)	laufend, Vorversionen 3 Jahre

20. Ansprechpartner

Verantwortlich für die Einhaltung und Aktualisierung dieses Hygieneplans:

Maxime Koumidjona, Michele Romario Krüger GbR (Studio: apartment viersechs)

Grindelallee 184, 20144 Hamburg · tattoo@apartmentviersechs.de

Anlage — Checkliste zur Eigenkontrolle / Behördenbegehung

Diese Checkliste dient der internen Eigenkontrolle und der Vorbereitung auf eine Begehung durch das Gesundheitsamt.

- Hygieneplan aktuell, vollständig und für Kund:innen einsehbar ausgehängt ☐ erfüllt ☐ zu klären
- Desinfektionsplan mit VAH/DVG-gelisteten Mitteln, Konzentrationen und Einwirkzeiten vorhanden ☐ erfüllt ☐ zu klären
- Zentrales WC mit Einmalhandtüchern, Seife und Handdesinfektionsmittel für alle Artists funktionsfähig und vorhanden ☐ erfüllt ☐ zu klären
- REACH-Chargendokumentation für alle verwendeten Farben aktuell ☐ erfüllt ☐ zu klären
- Sicherheitsdatenblätter aller verwendeten Tätowierfarben und Desinfektionsmittel vorhanden ☐ erfüllt ☐ zu klären
- Kanülenabwurfbehälter vorhanden, nicht überfüllt (max. $\frac{2}{3}$ Füllgrad) ☐ erfüllt ☐ zu klären
- Entsorgungsnachweise für kontaminierte Abfälle vorhanden ☐ erfüllt ☐ zu klären
- Erste-Hilfe-Kasten vollständig und innerhalb Verfallsdatum ☐ erfüllt ☐ zu klären
- Schulungsnachweise aller tätigen Artists für das laufende Jahr vorhanden ☐ erfüllt ☐ zu klären
- Einmalige Prüfung des Hepatitis-B-Impfschutzes zu Beginn der Zusammenarbeit erfolgt ☐ erfüllt ☐ zu klären
- Dokumentation etwaiger Vorfälle (Nadelstichverletzungen) vollständig ☐ erfüllt ☐ zu klären
- Räumlichkeiten sauber, aufgeräumt, frei von privaten Gegenständen im Arbeitsbereich ☐ erfüllt ☐ zu klären